## 4) Einkommensgrenze

- (1) Die monatliche Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus
  - a) einem Grundbetrag für einen Elternteil in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nach
    § 85 Abs. 1 SGB XII, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.
  - b) Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70 v. H. des Eckregelsatzes,
    - 1) für den zweiten Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben und
    - 2) für jede im Haushalt lebende Person die von den Beitragspflichtigen überwiegend unterhalten werden muss.
  - c) der **höchsten** Unterkunftspauschale für die unter a) und b) genannten Personen analog § 8 des Wohngeldgesetzes, wobei in jedem Fall als Merkmal die Gemeindestufe IV anzunehmen ist.
- (2) Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die Bestimmungen des SGB XII und des Wohngeldgesetzes maßgebend, die am 01. Juli des Berechnungszeitraumes gültig waren. Abweichende landesrechtliche Regelungen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (3) Die gem. Ziffer 4 Abs. 1 und 2 zu ermittelnde Höhe der Einkommensgrenze ist Bestandteil der Entgeltregelung.